

SCHULORDNUNG

1. Aufgabe:

Die Musikschule Schwalm-Eder Nord hat die Aufgabe, die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen und zu fördern. Insbesondere sollen Begabungen frühzeitig erkannt werden, individuell gefördert sowie Nachwuchs für das Laienmusizieren herangebildet werden.

2. Unterrichtsangebot:

Das Unterrichtsangebot der Musikschule Schwalm-Eder Nord orientiert sich an gültigen Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Ausbildung gliedert sich in folgenden Stufen:

- elementare musikalische Früherziehung im Gruppenunterricht der Grundstufe
- instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter- und Mittelstufe
- individueller musikalischer Gantheitsunterricht in der Oberstufe
- Ergänzungsfächer und Ergänzungsveranstaltungen

3. Teilnehmer:

Die Teilnahme am Unterricht ist ab dem vollendeten 2. Lebensjahr möglich.

4. Schuljahr:

Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Es gliedert sich in die Schulhalbjahre vom 01.10. bis 31.03. und vom 01.04. bis 30.09. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung des Landes Hessen.

5. Aufnahme:

- (1) Anmeldungen zum Besuch der Musikschule Schwalm-Eder Nord bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten.
- (2) Anmeldungen können jederzeit bei der Geschäftsstelle der Musikschule erfolgen. Der Beginn des Unterrichts richtet sich nach den Möglichkeiten der Musikschule. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Einschulung erfolgt nur dann, wenn die angestrebte Ausbildung verwirklicht werden kann.
- (3) Während der Früherziehung, bzw. des Gruppenunterrichtes in der Unterstufe gelten die ersten vier Unterrichtswochen als Orientierungs- und Probezeit. Beim Einzelunterricht besteht keine Probezeit.

6. Abmeldung:

Abmeldungen sind nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Sie müssen der Schulleitung spätestens einen Monat vorher schriftlich zugewandt sein. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

7. Unterrichtserteilung, -verpflichtung:

- (1) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht am Ort der Nachfrage erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- (2) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die Musikalische Frühförderung und die Musikalische Grundausbildung 45- 60 Minuten.

- (3) Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumter Unterricht wird in der Regel nicht nachgeholt. Ein Fehlen im Unterricht ist dem Lehrer oder der Schulleitung rechtzeitig anzuzeigen. Eine Rückerstattung der Gebühren entfällt. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Schulleiter.
- (4) Fällt der Unterricht wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so wird er möglichst nachgeholt. Diese Verpflichtung entfällt beim Vorliegen zwingender Gründe und bei Unterrichtsausfall im angemessenen Umfang (eine Doppelstunde/Halbjahr). Unterrichtsausfall oder -verlegung aus triftigen Gründen ist den Schülern rechtzeitig mitzuteilen.

8. Instrumente:

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden. Gebühren sind in der Entgeltordnung festgesetzt.
- (2) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein halbes Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (3) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Personen oder Firmen beauftragt werden.
- (4) Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
- (5) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Gebühren:

Die Entgeltordnung der Musikschule Schwalm-Eder Nord in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Schulordnung.

10. Gesundheitsbestimmungen:

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schulen anzuwenden.

11. Aufsicht:

Die Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

12. Haftung:

Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

13. Kenntnisnahme:

Diese Schulordnung wird mit der Anmeldung zum Unterricht anerkannt.

14. Inkrafttreten:

Diese Schulordnung der Musikschule Schwalm-Eder Nord e. V. tritt am 01.10.2014 in Kraft.